

Präsident: Die Sitzung ist wieder eröffnet.

Ich bitte die Herren Vorsitzenden der Deputationen, mitzutheilen, welche Herren zu Vorsitzenden und Schriftführern in den einzelnen Deputationen berufen sind. Die Beschwerde-Deputation!

Vizepräsident Dr. **Schill:** Die Beschwerde- und Petitions-Deputation hat wiederum mir die Ehre erwiesen, mich zum Vorsitzenden zu wählen, zum stellvertretenden Vorsitzenden den Herrn Abg. von Kirchbach, zum Schriftführer den Herrn Abg. Töpfer und zum stellvertretenden Schriftführer den Herrn Abg. Heymann.

Präsident: Die Rechenschafts-Deputation!

Abg. Dr. **Schober:** Die Rechenschaftsdeputation hat sich konstituiert und zum ersten Vorsitzenden mich, zum stellvertretenden Vorsitzenden den Herrn Abg. Richter, zum Schriftführer den Herrn Abg. Matthes und zum stellvertretenden Schriftführer den Herrn Abg. Fritsching gewählt.

Präsident: Die Finanzdeputation A!

Abg. **Gähnel:** Die Finanzdeputation A hat mich zum Vorsitzenden, zum stellvertretenden Vorsitzenden Herrn Abg. Behrens und zu Schriftführern die Herren Abgg. Steiger und Gontard gewählt.

Präsident: Die Finanzdeputation B!

Abg. **May:** Die Finanzdeputation B hat mich zum Vorsitzenden, den Herrn Abg. Niethammer zum stellvertretenden Vorsitzenden und die Herren Abgg. Horst und Kluge zu Schriftführern gewählt.

Präsident: Die Gesetzgebungsdeputation!

Vizepräsident **Opitz:** Die Gesetzgebungsdeputation hat mich zum Vorsitzenden, als Stellvertreter den Herrn Abg. Kühlmorgen, zu Schriftführern die Herren Abgg. Kollfuß und Dr. Schöne gewählt.

Präsident: Es ist nunmehr, meine Herren, wegen der Auslegung und Vollziehung der Protokolle über die Kammeritzungen zu verweisen auf § 31 der Geschäftsordnung und auf § 25 der Landtagsordnung. § 31 schreibt vor:

„Die Protokolle über die Kammeritzungen sind, soweit sie nicht in diesen selbst zur Verlesung und Genehmigung gelangt sind, unbeschadet der Bestimmungen des § 25 der L.-O., spätestens von und mit der fünften Stunde nach dem Schlusse der betreffenden Sitzung, wenn dieser vor Nachmittags 5 Uhr, spätestens von und mit der zwölften Stunde nach dem Schlusse der betreffenden Sitzung, wenn derselbe nach Nachmittags 5 Uhr stattgefunden hat; andere von der Kammer ausgehende Schriftstücke von dem bei der diesfalligen Benachrichtigung der Kammer durch den Präsidenten zu bestimmenden Zeitpunkte an in der Kanzlei zur Einsicht auszulegen, und zwar mindestens 24 Stunden lang, nach Ablauf dieser Zeit aber für von der Kammer genehmigt zu erachten, wenn nicht vorher ein schriftlicher Antrag auf Berichtigung in der Kanzlei eingereicht ist.“

So lautet die Bestimmung des § 31. Hiernach wird also nunmehr, meine Herren, verfahren werden, und damit entfällt von jetzt ab die Verlesung des Protokolls am Schlusse der Sitzung. Nach der einschlägigen Bestimmung der Landtagsordnung ist das Protokoll zu unterzeichnen von dem Präsidenten und zwei Mitgliedern der Kammer. Ich werde die Einrichtung treffen, daß regelmäßig zwei Mitglieder der Kammer, welche das Protokoll zu unterzeichnen haben, vom Bureau vorher bezeichnet werden. So haben wir es in den bisherigen Landtagen geübt.

Wünscht Jemand zu diesem Vorschlage das Wort? — Es ist nicht der Fall. Ich darf daher das Einverständnis der Kammer zu diesem Vorschlage annehmen? — Das Einverständnis ist einstimmig erfolgt.

Die Tagesordnung ist damit erledigt.

Ich beraume die nächste öffentliche Sitzung auf Montag, den 18. November, Mittags 12 Uhr, an und setze auf die Tagesordnung:

Allgemeine Vorberathung über das königliche Dekret Nr. 11, einen Gesetzentwurf wegen der provisorischen Forterhebung der Steuern und Abgaben im Jahre 1902 betreffend.

Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung 10 Uhr 39 Min. Vormittags.)